## **Kommunales Kostenverzeichnis**

Anlage zu § 2 der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VerwKostS)

Die Vorschriften in der Tarifstelle 2 gehen den Vorschriften der Tarifstelle 1 vor.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
2.6	Gutachterausschuss	
2.6.1	Bodenrichtwertauskunft	
2.6.1.1	schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	30 je Bodenrichtwert
2.6.1.2	digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte (z. B. CSV-oder Excel-Datei)	150 Grundgebühr zzgl. 1 je Datensatz
2.6.2	Abgabe einer Bodenrichtwertkarte	
2.6.2.1	für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	65 bis 250
2.6.2.2	Bodenrichtwertkarten älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 2.6.2.1
2.6.2.3	Bodenrichtwertkarte in digitaler Form (z. B. als Shapebzw. DXF-Datei, WFS)	250 % von Tarifstelle 2.6.2.1
2.6.2.4	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahme)	30 bis 105
2.6.3	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO	
2.6.3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	140
2.6.3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 2.6.3.1
2.6.4	schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
2.6.4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffällen je 20, je weiteren Fall 10 , mind. 40
2.6.4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	37,50 je angefangene halbe Stunde
2.6.5	schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Werter- mittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abs., §§ 9 bis 14	30 je Auskunft
2.6.6	Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 BauGB	
2.6.6.1.1	bis 50.000 EUR	Mindestgebühr 1.200
2.6.6.1.2	über 50.000 bis 100.000 EUR	4,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 1.000
2.6.6.1.3	über 100.000 bis 250.000 EUR	3,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 1.100
2.6.6.1.4	über 250.000 bis 500.000 EUR	2,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 1.350
2.6.6.1.5	über 500.000 bis 2.500000 EUR	1,5 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 1.600
2.6.6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000 EUR	1,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 2.850
2.6.6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000 EUR	0,5 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 5.350
2.6.6.1.8	über 25.000.000 EUR	0,25 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 11.600

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
		Anmerkung zu 2.6.6.1
		(1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet ohne, dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.
		(2) Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.
		(3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.
		(4) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 EUR je Seite berechnet.
		(5) Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zu Grunde zu legen.
		(6) Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.
		(7) Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes.
		(8) Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zu Grunde zu legen.
		(9) Werden bei der Erstellung von Verkehrs wertgutachten besondere Leistungen (z. B. Aufmaß zur Wohn-/Nutzflächenberechnung) erbracht, wird entsprechend Aufwand und Schwierigkeit ein Zuschlag von 10% bis 30 % berechnet.
2.6.6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleinG bzw. ortsübliche Nutzungsentgelte nach NutzEV	1.500
2.6.6.3	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von der Tarifstelle 2.6.6.2 erfasst	1.500
2.6.7	sonstige Amtshandlungen	
2.6.7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	45 je angefangene halbe Stunde, mind. 90
2.6.7.2	in allen übrigen Fällen	37,50 je angefangene halbe Stunde, mind. 75